

Mensch und Recht

Nr. 114

Dezember
2009

Quartalszeitschrift der Schweiz, Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 70

Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73

E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch

Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Zur Diskussion um den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Garant der individuellen Freiheit

In der Schweiz ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg urplötzlich in die Schlagzeilen geraten: Die Aussicht, dass auf Beschwerde von Muslimen das Verbot des Baus eines Minarets bei einer in der Schweiz zu bauenden Moschee von diesem Gerichtshof als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) bezeichnet werden könnte, lässt die Temperaturen in gewissen Köpfen schon jetzt Richtung Siedepunkt ansteigen.

So etwa hat Alt-Bundesrat Christoph Blocher in einem Streitgespräch mit Nationalrat Andreas Gross (SP, Zürich) im «Tages-Anzeiger» vom 12. Dezember 2009 gemeint, wenn man eine solche Entwicklung nicht wolle, müsse «man die Menschenrechtskonvention kündigen und neu unterschreiben mit einem entsprechenden Vorbehalt.» Gross antwortete ihm dazu: «Das wäre eine Schande für die Schweiz und würde sie tatsächlich isolieren.»

Christoph Blocher unterliess es auch nicht, in Bezug auf den Gerichtshof in Strassburg zu behaupten, es handle sich dabei um «fremde Richter» – eine Anspielung auf den Bundesbrief von 1291, in welcher sich die drei Urkantone gelobt haben, keine fremden Richter anzuerkennen.

Fremde Richter?

Doch fremde Richter in diesem Sinne sind nur Richter, die wir nicht selbst gewählt haben und die uns von einer fremden Macht aufgenötigt worden sind. Davon kann beim Gericht in Strassburg keine Rede sein: Die Schweiz hat sich selbst völlig freiwillig diesem Gericht unterstellt; sie verfügt sogar – als einziger europäischer Staat – gleich über zwei eigene Richter an diesem Gericht! Professor Giorgio Malinverni, der in Genf gelehrt hatte, sitzt im Gerichtshof für die Schweiz; Professor Mark E. Villiger bekleidet – als Schweizer – das Richteramt für das Fürstentum Liechtenstein. Und nicht nur das: Von 1998 bis 2007 war der Schweizer Luzius Wildhaber gar Präsident dieses einzigartigen Gerichtshofes. So ist denn die Behauptung Blochers,

es handle sich um «fremde Richter», nichts anderes als ein leicht durchschaubares demagogisches Argument auf einem intellektuell tiefen Niveau, zu vergleichen etwa mit der Behauptung eines Zürchers, der geltend machen will, er stehe am Bundesgericht «fremden Richtern» gegenüber, weil im Bundesgericht auch Richter aus anderen Kantonen sitzen!

Die Aufgabe des Gerichtshofes

Der Strassburger Menschenrechts-Gerichtshof hat die Aufgabe, die in der EMRK verbrieften Rechte und Freiheiten jedes einzelnen Bürgers und jeder einzelnen Bürgerin gegen unzulässige staatliche Eingriffe zu schützen. Unzulässig ist, was diesen Rechten und Freiheiten widerspricht und nicht zum Schutz anderer Rechte und Freiheiten oder wichtiger sogenannter Polizeigüter gerechtfertigt werden kann.

Der Gerichtshof selbst hat beispielsweise in seinem Urteil im Fall von DIANE PRETTY gegen Grossbritannien vom 29. April 2002 erklärt: «Grundlage und durchgehendes Motiv der Konvention ist der Respekt vor der Würde des Menschen und vor seiner Freiheit».

Zu dieser Freiheit gehört beispielsweise, dass es in der EMRK denjenigen Staaten, welche diese Rechte und Freiheiten ihrer Bürgerinnen und Bürgern international garantieren wollten, verboten ist, Gesetze zu erlassen, die in solche Rechte und Freiheiten ohne triftigen Anlass eingreifen. Stets spricht die EMRK davon, dass solche Eingriffe nur zulässig sind, «wenn sie in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind», um bestimmte Rechtsgüter zu schützen. Schützenswert sind dabei für Eingriffe in die Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) nur Rechtsgüter wie öffentliche Sicherheit, öffentliche Ordnung, Gesundheit und Moral oder der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Somit ist der Strassburger Gerichtshof der wichtige Garant der individuellen Freiheit des einzelnen Menschen oder von Gruppierungen einzelner Menschen.

Staatsfreie Sphären

Damit schafft und sichert die EMRK staatsfreie Sphären, in welchen die den Staat und seine Bevölkerung → Seite 2

Zum Geleit

«Strassburg»

Der Begriff «Strassburg» hat im europäischen Zusammenhang etwa die gleiche Bedeutung, wie sie dem Begriff «Lausanne» für die Schweiz zukommt: an beiden Orten befinden sich die obersten für Menschenrechte und Grundfreiheiten zuständigen Gerichte; in Strassburg jenes, das für den gesamten europäischen Raum, in Lausanne jenes, das für alle Kantone der Schweiz zuständig ist.

Konnte man in der Schweiz bis zum 27. November 1974 nur sagen, man gehe mit einer Rechtssache «bis nach Lausanne», um auszudrücken, dass man die obersten Richter angehen werde, damit einem Recht gesprochen werde, so gilt für die Schweiz seit dem 28. November 1974 der Spruch, jemand «gehe bis nach Strassburg». Entscheidungen letzter schweizerischer Instanzen können dann, wenn eine Verletzung der EMRK geltend gemacht wird, durch Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg angefochten werden.

Das ist allerdings an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Erstens müssen alle vernünftigerweise zur Verfügung stehenden nationalen Rechtsmittel ausgeschöpft worden sein. Zweitens muss die Beschwerde innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des letztinstanzlichen nationalen Entscheides eingereicht werden. Drittens muss ein Beschwerdeführer selbst «Opfer» einer Grundrechtsverletzung sein.

Das Strassburger Verfahren ist insofern kostenlos, als es keine Gerichtskosten zu bezahlen gibt. Man tut jedoch gut daran, für eine Beschwerde nach Strassburg einen ausreichend erfahrenen Rechtsanwalt einzuschalten; dessen Kosten sind allerdings zu tragen. Hat die Beschwerde Erfolg, können diese bei richtiger Prozessführung dem unterliegenden Staat in Form einer Entschädigungsverpflichtung auferlegt werden.

Wer allerdings «Strassburg» anruft, braucht viel Geduld. Der Gerichtshof zählt zur Zeit etwa 110'000 hängige Beschwerden. Oft dauert es deshalb einige Jahre, bis ein Beschwerdeführer einen definitiven Bescheid aus Strassburg erkämpft hat. ●

bildenden Menschen sich frei entfalten dürfen und sollen, und in welche staatliche Stellen sich nicht einmischen dürfen.

Die Funktion der Grundrechte

Die Überlegung, die dahinter steht, ist einfach zu verstehen: Wieso sollte ein vernünftiger Mensch damit einverstanden sein, einem Staat vollständige, absolute Macht über ihn selbst einzuräumen? Er würde damit von vornherein auf jegliche individuelle Rechte und Freiheiten verzichten. Deshalb muss die Macht des Staates – und damit innerhalb des Staates auch die Macht des Volkes – durch Grundrechte und Grundfreiheiten eingeschränkt werden und bleiben. Nur unter dem Vorbehalt der Beachtung dieser Grundrechte und Grundfreiheiten lässt sich überhaupt eine Art Vertrag zwischen dem einzelnen Menschen und dem Staate denken, wonach der einzelne Mensch dem Staat Macht auch über ihn selbst einräumt und diese Macht dadurch legitimiert.

Die Idee der Schöpfer der EMRK

Massgebend für die – übrigens privaten! – Schöpfer der EMRK in den Jahren 1949 und 1950 waren die europäischen und weltweiten Erfahrungen in den Dreissiger- und Vierzigerjahren des 20. Jahrhunderts. In Deutschland war der Diktator und Massenmörder Adolf Hitler durch demokratische Wahlen an die Macht gekommen; auch die italienischen Faschisten unter Benito Mussolini zogen aufgrund von Wahlen erstmals ins italienische Parlament ein, bevor sich dann der Duce dazu entschloss, mit einem Marsch auf Rom die Macht ganz an sich zu reißen.

Diese – und weitere – sich unter demokratischem Deckmantel versteckende Angriffe auf die Grundrechte Anderer in verschiedenen europäischen Staaten führten letztlich zur Katastrophe des Zweiten Weltkrieges und zur Judenverfolgung. Dies hatte gezeigt, dass die demokratische Grundverfassung eines Landes keineswegs ausreichend ist, um die Grundrechte und Grundfreiheiten der Individuen wirksam zu schützen.

Deshalb haben die Gründer der EMRK die Idee eines internationalen kollektiven Schutzes dieser Rechte mit diesem einzigartigen Vertragswerk in die Wirklichkeit umgesetzt, und sowohl Bürgerinnen und Bürger Europas als auch jene der Schweiz sind damit bisher nicht etwa schlecht gefahren, ganz im Gegenteil!

Wer nun allerdings meint, man könne die EMRK nach Belieben kündigen und unter neuen Voraussetzungen neu betreten, dürfte sich irren: Die EMRK lässt keine allgemeinen Vorbehalte zu. Ein europäischer Staat muss sich also entscheiden, ob er grundrechtlich und demokratisch organisiert sein will oder ob er in die Kategorie von Staaten gehört, wie Weissrussland oder der Vatikan; beides Diktaturen unter durchaus fragwürdigen Führern. ●

Wann fügt sich nun das Schweizer Fernsehen dem Bundesgericht und Strassburg?

Der «glückliche Schweine»-Spot-Krimi

MENSCH UND RECHT hat in der Ausgabe vom September 2009 danach gefragt, wie lange es wohl noch dauern werde, bis im Schweizer Fernsehen der TV-Spot des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) zu sehen sein wird, hat doch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg schon am 28. Juni 2001 in einem ersten Urteil die Verweigerung der Ausstrahlung dieses bezahlten Spots als Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention gewertet.

Das Bundesgericht in Lausanne wollte dann aber dieses Urteil nicht in einen Revisionsentscheid umsetzen, so dass der VgT sich in Strassburg in derselben Sache ein zweites Mal gegen die Schweiz, und zwar diesmal vor allem gegen das Bundesgericht, beschweren musste.

Auch diese Beschwerde hatte in Strassburg vollen Erfolg; der Strassburger Gerichtshof hatte dem Bundesgericht in seinem zweiten Urteil vom 4. Oktober 2007 entsprechend die Leviten gelesen. Ein Antrag der Schweiz auf Einschaltung der Grossen Kammer des Strassburger Gerichtshofes brachte einen dritten verurteilenden Entscheid ein, in welchem dem Bundesgericht mit dem Zaunpfahl gewunken werden musste. Die Vertragsstaaten seien verpflichtet, ihr Rechtssystem so zu organisieren, dass ihre Gerichte den Anforderungen der EMRK entsprechen können. Deshalb werde die Ausrede der Schweiz, das Bundesgericht habe die Ausstrahlung des Spots nicht direkt anordnen können, zurückgewiesen.

In der Zwischenzeit hat sich das Bundesgericht in Lausanne dem Strassburger Verdikt gefügt. Mit Urteil vom 4. November 2009 hat es festgehalten, die SRG habe den umstrittenen Spot nun endlich auszustrahlen.

Im Urteil heisst es: «Die SRG, die sich offenbar nach wie vor gegen die beantragte Ausstrahlung wendet, ist daran zu erinnern, dass nach Art. 35 Abs. 1 BV [Bundesverfassung] die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen müssen; wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu deren Verwirklichung beizutragen.» Und das Bundesgericht hielt es gar für notwendig, anzufügen: «Sollte die SRG – nach dem Entscheid der Grossen Kammer [des Strassburger Gerichtshofes] vom 30. Juni 2009 – im konkreten Fall nicht innerhalb vernünftiger Frist zu einer Lösung Hand bieten, wären allenfalls konzessionsrechtliche Massnahmen zu prüfen.»

Betrachtet man die Hartnäckigkeit der Schweiz in dieser Sache, fragt man sich, welches denn eigentlich der Grund dafür gewesen sein könnte. Der absolut harmlose Spot mit der Gegenüberstellung von glücklichen Schweinen und Schweinen in Käfighaltung wird ja wohl die Grundlagen der Eidgenossenschaft letztlich nicht zum Einsturz bringen können.

Das Problem sitzt wohl dort, wo die schweizerische Gesetzgebung über Radio

und Fernsehen die Ausstrahlung politischer TV-Spots mit der Begründung untersagt, es solle nicht finanziell mächtigen Organisationen möglich sein, über bezahlte Werbung in Radio und Fernsehen ungebührlichen Einfluss auf die öffentliche Meinung zu nehmen.

Nachdem nun ein finanziell nicht besonders mächtiger Verein wie der VgT mit einem Spot zugelassen werden muss, besteht selbstverständlich die Möglichkeit, dass auch andere, insbesondere politische Organisationen geltend machen, sich im öffentlichen Interesse an das TV-Publikum wenden zu wollen. Nach der Logik des bisherigen Verfahrens müssten diese jedenfalls dann zugelassen werden, wenn von ihnen wirklich keine Gefahr zufolge ihrer Finanzmacht ausgeht.

Man darf jetzt also auf das vorläufige letzte Kapitel in diesem «glückliche Schweine»-Spot-Krimi gespannt sein, sowie auf die allfälligen Weiterungen, die sich daraus für die helvetische TV-Landschaft ergeben könnten. ●

Das Kreuz mit dem Kruzifix

Abgehängt!

Auch Italien bekundet Mühe mit einem Strassburger Urteil: Auf Beschwerde einer Mutter muss im Klassenzimmer in der öffentlichen Schule ihrer Tochter das an der Wand hängende Kruzifix abgehängt werden. Es hat in öffentlichen Räumen nichts zu suchen, weil in einem laizistischen Staat religiöse Symbole anders Gläubigen nicht aufgenötigt werden dürfen.

Nun ist das natürlich überhaupt nichts Neues: Seit Jahren bestehen nationale Urteile mit demselben Tenor in unserem nördlichen Nachbarland Deutschland oder auch in der Schweiz.

Am 16. Mai 1995 hat der deutsche Bundesverfassungsgerichtshof einige Bestimmungen der bayerischen Volksschulordnung für verfassungswidrig erklärt, welche darauf abzielten, dass in jedem Klassenzimmer bayerischer Schulen ein Kruzifix oder mindestens ein Kreuz hängen müsse. Offen scheint noch die Frage zu sein, ob es sich jemand gefallen lassen muss, in einem Gerichtssaal verweilen und dort Recht nehmen zu müssen, in welchem an der Wand ein Kreuz hängt.

In der Schweiz hat das Bundesgericht in seinem Urteil BGE 116 Ia 252 bereits 1990 entschieden, dass in einem Klassenzimmer einer öffentlichen Primarschule im Tessin das Anbringen eines Kruzifixes die Pflicht der öffentlichen Schule zur weltanschaulichen Neutralität verletze. Geklagt hatte auch dort eine Mutter, deren Kinder jene Schule zu besuchen hatten und sich durch das Kruzifix gestört fühlten. ●

«Strassburg» und das Recht auf den Tod

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat letztmals am 29. April 2002 ein Urteil gefällt, welches sich mit Fragen des Rechts auf den eigenen Tod befasst.

Damals ging es um den Fall der Britin DIANE PRETTY, welche zufolge einer Krankheit vom Halse an abwärts vollständig gelähmt war. Sie hatte von britischen Amtsstellen und Gerichten erfolglos verlangt, diese sollten ihrem Ehemann Strafflosigkeit im Voraus zusagen für den Fall, dass er ihr bei einem Suizid behilflich wäre. Sie sei körperlich nicht imstande, selbst einen Suizid vorzunehmen und sei deshalb dazu auf die Hilfe ihres Mannes angewiesen.

Der Gerichtshof in Strassburg wies die Beschwerde ab, wobei er feststellen musste, dass er auch in jenem Fall noch nicht darüber habe entscheiden müssen, ob die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ein Recht auf Selbstbestimmung enthalte, das auch das Recht auf den eigenen Tod umfasse: Die Anwälte der Beschwerdeführerin hatten diese Frage gar nicht aufgeworfen, so dass sie der Gerichtshof auch nicht entscheiden durfte.

Immerhin fügte der Gerichtshof zu dieser Frage einige interessante Bemerkungen in sein Urteil ein. So ist in Ziffer 61 zu lesen:

«Obwohl bisher noch in keinem Fall ein Recht auf Selbsttötung als Bestandteil des Art. 8 EMRK festgestellt worden ist, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Anerkennung persönlicher Autonomie ein wichtiges Prinzip ist, das der Interpretation seiner Garantien zugrunde gelegt werden muss.»

Und in Ziffer 62 des Urteils steht zu lesen:

«Die Regierung hat behauptet, dass das Recht auf Achtung des Privatlebens kein Recht enthält, mit fremder Hilfe zu sterben, da dies ein Widerspruch zu jenem Schutz wäre, den die Konvention gewährleisten wolle. Der Gerichtshof betont, dass die Fähigkeit, sein Leben in einer selbst gewählten Art und Weise zu führen auch die Möglichkeit umfassen kann, Aktivitäten zu setzen, die für den jeweiligen Menschen physisch oder moralisch gefährlich oder schmerzhaft sein können. Das Ausmaß, bis zu dem der Staat seine Zwangsmacht oder das Strafrecht einsetzen darf, um Menschen vor den Konsequenzen ihres selbst gewählten Lebensstils in Schutz zu nehmen, war lange Zeit ein Thema der moralischen und juristischen Diskussion, wobei der Umstand zur Heftigkeit der Auseinandersetzung beigetragen hat, dass eine solche Einmischung oft als Eindringen in die Privatsphäre angesehen wird. Die Rechtsprechung der Konventionsinstanzen hat jedenfalls auch dann einen Eingriff in das Recht auf Achtung

des Privatlebens i. S. des Art. 8 Abs. 1 angenommen, wenn die staatliche Regelung Handlungen betraf, die eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben des Betroffenen hervorgerufen haben . . . »

Und schliesslich lesen wir in Ziffer 62 des Urteils:

«Grundlage und durchgehendes Motiv der Konvention ist der Respekt vor der Würde des Menschen und vor seiner Freiheit. Ohne in irgendeiner Weise die Unantastbarkeit des Lebens in Frage zu stellen, ist der Gerichtshof der Meinung, dass die Frage der Lebensqualität unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 relevant ist. In einem Zeitalter der wachsenden medizinischen Raffinesse, verbunden mit langer Lebenserwartung, machen sich viele Menschen Sorgen, dass sie gezwungen werden könnten, in hohem Alter oder in einem Zustand fortgeschrittenen körperlichen oder geistigen Verfalls weiterzuleben, der ihren Grundüberzeugungen und Vorstellungen von eigener persönlicher Identität widerspricht.»

Ein Fall gegen Deutschland

Zurzeit ist nun ein Fall gegen Deutschland in Strassburg hängig, in welchem der Gerichtshof höchst wahrscheinlich die Frage, ob die Konvention ein Recht auf den eigenen Tod enthält, wird entscheiden müssen.

Eine Frau, die unglücklich gestürzt war, hatte sich beim Sturz das Genick gebrochen und war vom Hals an abwärts vollständig gelähmt. Dank rascher erster Hilfe überlebte sie, doch musste sie fortan 24 Stunden im Tag von einer Maschine künstlich beatmet werden. Dies wollte sie nicht länger hinnehmen und wandte sich deshalb an DIGNITAS in der Schweiz.

Ihr wurde geraten, zuerst bei deutschen Behörden zu beantragen, ihr den Bezug des für einen begleiteten Suizid nötigen Medikamentes in Deutschland zu ermöglichen. Den entsprechenden Antrag lehnte dann aber die deutsche «Bundesopiumstelle» in Bonn ab.

Gegen diesen abschlägigen Bescheid legten die Frau und ihr Ehemann das Rechtsmittel des Widerspruchs ein, so dass sich nun das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte mit der Frage befassen musste. Inzwischen hatte die Frau jedoch ihre Geduld verloren, war von ihrem Mann in die Schweiz gebracht worden und konnte bei DIGNITAS risiko- und schmerzlos ihr Leben beenden.

Kurz darauf traf der ebenfalls ablehnende Entscheid der Oberbehörde beim Witwer ein. Dieser klagte in der Folge gegen die Bundesrepublik beim Verwaltungsgericht Köln wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Das Verwaltungsgericht Köln lehnte den Fall mit der Begründung ab, der Witwer sei gar nicht klageberechtigt. Dieses Urteil wurde auch vom Obergericht in Münster geschützt. In der Folge reichte der Witwer beim deutschen Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde ein, doch nahm das dortige Gericht diese nicht zur Entscheidung an.

Dem entsprechend beschwerte sich der Witwer anschliessend beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg. Die für den Fall zuständige Kammer hat die deutsche Bundesregierung aufgefordert, bis zum 18. Januar 2010 auf die Beschwerde zu antworten.

Man darf auf den Fortgang dieses Verfahrens gespannt sein. Ein Entscheid wird für 2010 erwartet. ●

Die Praxis von DIGNITAS bei Anfragen von Dokumentarfilmern

Wunsch: Kontakt mit DIGNITAS-Mitgliedern

Es vergeht jeweils kaum eine ganze Woche, ohne dass bei DIGNITAS mindestens eine Anfrage eines Medienunternehmens oder einer Dokumentarfilm-Gesellschaft eingeht, ob es vielleicht möglich wäre, mit einem oder mehreren DIGNITAS-Mitgliedern in Kontakt gebracht zu werden; man möchte einen Dokumentarfilm über DIGNITAS und dessen Tätigkeit erstellen oder sonst wie über die Frage des begleiteten Suizids berichten.

Doch DIGNITAS beachtet seit langem ein grundlegendes Prinzip: DIGNITAS geht nie von sich aus individuell auf einzelne Mitglieder zu. In der Regel verweist DIGNITAS solche Anfrager auf das Forum in der Website von DIGNITAS: www.dignitas.ch.

Nun aber liegt eine entsprechende Anfrage des Westschweizer Fernsehens TSR in Genf vor. Dort möchte man einen behutsamen Dokumentarfilm in Arbeit nehmen. Man ist nicht nur an Personen interessiert,

die eine Freitodbegleitung in Betracht ziehen. Interessant wäre auch jemand, der dank der Zusage des «provisorischen grünen Lichts» nun auf eine Freitodbegleitung verzichten kann oder der dank der Hilfe von DIGNITAS auf die Idee eines Suizids überhaupt hat verzichten können.

MENSCH UND RECHT hat es deshalb übernommen, Mitglieder von DIGNITAS, die bereit sind, mit TSR zu diesem Zweck – selbstverständlich einstweilen unverbindlich und vertraulich – in Kontakt zu treten, zu bitten, sich direkt an folgende Adresse zu wenden:

TSR
Temps Présents
Herrn J.-P. Ceppi
Postfach 234
1211 Genf
Schweiz ●

Ein weiterer Schlag aus Strassburg trifft die offizielle Schweiz

Militärpflichtersatz unter Beschuss

MENSCH UND RECHT hat schon in seiner Ausgabe vom Juni 2009 darüber berichtet, dass eine Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg die Beschwerde eines leicht Invaliden gutgeheissen hat, der hätte Militärpflichtersatz bezahlen müssen, obwohl er bereit gewesen wäre, einen auf seine Invalidität Rücksicht nehmenden Militärdienst zu leisten.

Die Schweiz hat dann den Versuch unternommen, die Angelegenheit noch vor die Grosse Kammer des Gerichtshofes in Strassburg zu bringen.

Doch am 6. November 2009 fiel der Entscheid des Filterkomitees, bestehend aus fünf Richtern, die Beschwerde der Grosse Kammer nicht vorzulegen. Damit wurde das Kammer-Urteil rechtskräftig.

Auf diese Schlappe reagierte Bundesbern leicht pikiert, weil der Weg an die Grosse Kammer auf das Schweizer Gesuch hin nicht ermöglicht worden sei. Dem Urteil komme grosse Tragweite zu. Dies angesichts des Umstandes, dass in der Schweiz bereits etwa 155'000 Männer als leicht behindert gelten und demzufolge weder Militär- noch Zivildienst leisten.

Allerdings: Wer während langer Zeit beobachtet hat, welche Kriterien in Strassburg gelten, damit ein Fall für die Grosse Kammer Bedeutung hat, konnte leicht feststellen, dass dies hier kaum der Fall sein werde. Da in Europa kaum irgendwo ein ähnliches Ersatzabgabensystem bekannt ist, dem Fall somit für andere Länder wenig bis keine Bedeutung zukommt, fehlte es klar an europäischer Relevanz. Das ist in Bern wohl nicht erkannt worden.

Wer somit zufolge leichter Invalidität im neuen Jahr 2010 zur Zahlung der Ersatzabgabe aufgefordert wird, tut gut daran, sich dagegen mit Rechtsmitteln zur Wehr zu setzen – mit recht viel Aussicht auf Erfolg! ●

Ein Erfolg der Europäischen Menschenrechtskonvention

Todesstrafe in Russland ist abgeschafft

Russland ist zwar Mitglied bei der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), hat aber das 6. Protokoll, welches später dazu gekommen ist und die Todesstrafe generell verbietet, bis heute nicht ratifiziert. Als es der EMRK im Jahre 1996 beigetreten ist, hat es allerdings versprochen, die Todesstrafe abzuschaffen. Bis zum definitiven Entscheid hatte es ein Moratorium bis Ende 2009 angeordnet. Dem entsprechend sind seit 1996 keine Todesurteile mehr in Russland vollstreckt worden.

So stellte sich die Frage, ob dieses Moratorium nun mit Beginn des Jahres 2010 wieder dahinfallen solle.

Dieser Unsicherheit hat inzwischen das russische Verfassungsgericht ein endgültiges Ende bereitet. Es hat entschieden, die Todesstrafe sei zufolge der völkerrechtlichen Verpflichtungen Russlands rechtswidrig geworden.

Damit ist Russland ein grosses Stück «europäischer» geworden. Die Führung des Landes scheint diese Angleichung tatsächlich zu wollen und durchzusetzen, obschon in der Staatspartei «Einiges Russland» noch immer Bedenken dagegen vorhanden sind, die auf der Volksmeinung beruhen: Die Mehrheit der Russen trete nach wie vor für die Todesstrafe ein. ●

Chancen unverheirateter Väter für die gemeinsame elterliche Sorge steigen

Väter dürfen nicht diskriminiert werden

Unverheiratete Väter von Kindern, welche zusammen mit der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge für ihre Kinder ausüben möchten, haben es in der Schweiz nicht leicht. Das Zivilgesetzbuch (ZGB) schreibt nämlich in Artikel 298 Absatz 1 ganz lapidar: «Sind die Eltern nicht verheiratet, so steht die elterliche Sorge der Mutter zu.»

Ausnahmen von diesem Grundsatz kommen dann in Betracht, wenn – wie es in Artikel 298 Absatz 2 ZGB heisst – «die Mutter unmündig, entmündigt oder gestorben oder . . . (ihr) die elterliche Sorge entzogen (ist)». Dann kann die elterliche Sorge dem Vater übertragen werden, oder aber auch einem Vormund, «je nachdem, was das Wohl des Kindes erfordert».

Grundsätzlich gilt somit bei unverheirateten Eltern, dass nur entweder die Mutter oder aber eventuell der Vater die elterliche Sorge ausüben kann.

Eine Ausnahme kommt dort in Betracht, wo – gemäss Artikel 298a ZGB – die unverheirateten Eltern «sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt haben». In einem solchen Fall «überträgt ihnen die Vormundschaftsbehörde auf gemeinsamen Antrag die elterliche Sorge, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist».

In Deutschland ist das bisher analog geregelt. Doch nun hat ein Urteil einer Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg dafür gesorgt, dass das Gesetz geändert werden muss.

Der unverheiratete Beschwerdeführer, welcher den Gerichtshof in Strassburg gegen Deutschland angerufen hat, lebte seit der Geburt seiner Tochter im Jahre 1995 bis 1998 mit deren Mutter zusammen. Dann trennten sich die Eltern, und das Kind lebte bis zum Januar 2001 beim Vater. Anschliessend zog es in die Wohnung der Mutter um.

Die Eltern einigten sich über den regelmässigen Kontakt des Vaters mit der Tochter, doch die Mutter war nicht bereit, das elterliche Sorgerecht mit dem Vater zu teilen.

Dieser versuchte, das gemeinsame Sorgerecht gerichtlich durchzusetzen. Doch die deutschen Gerichte wiesen ihn ab, weil das deutsche Bundesverfassungsgericht im Jahre 2003 die entsprechende Gesetzesbestimmung für verfassungsmässig erklärt hatte.

Doch die Strassburger Kammer, in welcher übrigens der als Richter für Liechtenstein am Gerichtshof tätige Schweizer Mark E. Villiger mitwirkte, war in dieser Hinsicht anderer Auffassung. Eine solche gesetzliche Regelung verstosse gegen das Diskriminierungsverbot, wie es in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten ist.

Es stellt sich jetzt für die Schweiz die Frage, ob kantonale Gerichte in ähnlichen Fällen sich an die Strassburger Regelung halten werden, oder ob ledige Väter in solchen Verfahren bis nach Lausanne gehen müssen. Jedenfalls sind ihre Chancen auf ein günstiges Urteil gestiegen. ●